

Lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeits-/Konformitätserklärung

für Lebensmittelverpackungen und Bedarfsgegenstände aus Kunststoff

Hersteller/Inverkehrbringer: JOHANNES GIESSER Messerfabrik GmbH

(Name, Anschrift) Johannes-Giesser-Str. 1

D- 71364 Winnenden

Produktbezeichnung: Messer mit Kunststoffgriffen

18. Mai 2021

☒ Bei den o.g. Produkten handelt es sich nicht um Lebensmittelverpackungen. Vor der ersten Verwendung sind die o.g. Produkte mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.

1. Allgemeines / Rechtsvorschriften

Hiermit wird bestätigt, dass der/die o.g. gelieferte(n) Artikel/Lebensmittelbedarfsgegenstand/-stände aus Kunststoff für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet ist/sind. Der/die Artikel entspricht/entsprechen den Anforderungen folgender Rechtsvorschriften (jeweils einschließlich aller Ergänzungen und in der zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gültigen Fassung):

- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

FCM-Stoff-Nr.	Stoffbezeichnung	Beschränkung
444	2-(2'-Hydroxy-5'-methylphenyl)benzotriazol	SML (T) = 30 mg/kg
779	9,9-Bis(methoxymethyl)fluoren	SML = 0,05 mg/kg
780	Poly-[[6-[N-(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidinyln-butylamino)-1,3,5-triazin-2,4-diyl][2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidinylnimino]-1,6-hexandiyl[(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidinylnimino)]-alpha-[N,N,N',N'-tetrabutyl-N''-(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidinyln)-N''-[6-(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidinylnamino)-hexyl]-[1,3,5-triazin-2,4,6-triamin]-omega-N,N,N',N'-tetrabutyl-1,3,5-triazin-2,4-diamin]	SML = 5 mg/kg
Anhang II	Aluminium	SML = 1 mg/kg
Anhang II	Lithium	SML = 0,6 mg/kg
Anhang II	Nickel	SML = 0,02 mg/kg

Lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeits-/Konformitätserklärung

für Lebensmittelverpackungen und Bedarfsgegenstände aus Kunststoff

- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Europarats-Resolution CM/Res (2013)/9 on metals and alloys used in food contact materials and articles
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- Verordnung EG 1935/2004, Verordnung EU 10/2011 einschließlich aller Ergänzungen und der zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gültigen Fassung über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen – in der jeweils gültigen Fassung.
- Es werden keine Stoffe gem. Anhang § 6 der EU 10/2011 verwendet
- Messer sind bestimmt zum Schneiden von Lebensmitteln aller Art, insbesondere Lebensmittel, die mit dem Messer in Berührung kommen dürfen:
 - Trockene Lebensmittel
 - Milcherzeugnisse
 - Wässrige Lebensmittel
 - Saure Lebensmittel
 - Alkoholhaltige Lebensmittel
 - Fettige Lebensmittel
- Messergriffe sind aus TPE / TPS oder PP
- Klingen sind hergestellt aus Chrom-Molybdän-Stahl 1.4110 / 1.4116 / 1.4034

Änderungen in der Zusammensetzung werden nur nach Absprache und schriftlicher Freigabe durchgeführt, was die Ausstellung einer aktualisierten Konformitätserklärung voraussetzt.

Neuerscheinungen der relevanten Gesetze werden sorgfältig verfolgt: über wesentliche Änderungen von Gesetzen und Normen, die im Zusammenhang mit der Herstellung und Verwendung des Produkts von Bedeutung sind, werden rechtzeitig die Informationen bereitgestellt.

Lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeits-/Konformitätserklärung

für Lebensmittelverpackungen und Bedarfsgegenstände aus Kunststoff

2. Migration und Restgehalte

Es wird sichergestellt, dass die Grenzwerte ständig eingehalten werden. Migrations- und Restgehaltswerte werden regelmäßig überprüft. Die Messungen erfolgen gemäß Richtlinie EU 10/2011 einschließlich aller Ergänzungen und der zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gültigen Fassung.

2.1 Methode

Bestimmung der Gesamtmigration in 95 % Ethanol als Ersatzprüfung für die Bestimmung der Gesamtmigration in Olivenöl.

Entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 sind für Kurzzeitkontakte keine Standardprüfbedingungen in Anhang V, Abschnitt 3.1 für die Prüfung der Gesamtmigration vorgesehen. Entsprechend dem EU-Leitfaden zur Migrationsprüfung (Entwurf, Stand vom 24.08.2016) ist für die übliche Verwendung von Artikeln im Kurzzeitkontakt mit dem Lebensmittel (z.B. Messer) die Standardprüfbedingungen OM 3 (2 h / 70°C) herangezogen. Diese Bedingungen decken einen Lebensmittelkontakt von bis zu 2 Stunden bei Temperaturen bis 70 °C ab.

Prüfmethode:	Europäische Norm EN 1186-14
Simulanzlösemittel:	95 % Ethanol
Kontaktzeit und -temperatur:	2 Stunden / 70° C
	Prüfung 1. und 3. Kontakt
Prüfbedingungen:	Tauchen
Kontaktfläche/Volumen:	6:1 dm ² /kg


i.A. Florian Hari

Inverkehrbringer

HEIFO GmbH & Co. KG
Hannoversche Straße 49
49084 Osnabrück
Tel.: +49 541 5843-0
Fax: +49 541 5843-185
E-Mail: info@heifo.de
Internet: www.heifo.de

Winnenden, 18.05.2021

Ort, Datum und Unterschrift

Johannes Giesser Messerfabrik GmbH